

Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.: I 2016/004

Amt: 20 Kämmerei
Verfasser: Funk, Andreas

Datum: 22.01.2016

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.01.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	04.02.2016	öffentlich

Betreff:

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters über die Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung 2015 in Höhe von 170.000,00 € für Ing.-Leistungen im Zuge der Sanierung/Umbau der Grundschule Freital-Wurgwitz

Sach- und Rechtslage:

Im Haushaltsplan 2015 ist für das Vorhaben Umbau/Sanierung GS Wurgwitz einschl. Schaffung von Kita-Plätzen eine Ermächtigung von 552.061 € (Haushaltsreste 2014) enthalten, darüber hinaus wurde eine Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 4.821.000 € veranschlagt. Die Haushaltsermächtigung 2015 wurde bereits vollständig in Anspruch genommen, auf Grundlage der VE wurden im Jahr 2015 weitere Leistungen beauftragt, deren Erbringung und Abrechnung im Haushaltsjahr 2016 erwartet wurde.

Nunmehr liegen dem Stadtbauamt Rechnungen über im Jahr 2015 erbrachte Ing.-Leistungen im Umfang von rund 170.000 € vor, deren Zahlungen fällig sind. Haushaltsrechtlich sind diese Leistungen nach dem Periodenprinzip dem Haushaltsjahr 2015 zuzurechnen, die tatsächliche Zahlung erfolgt im Haushaltsjahr 2016. Für die Buchungen der Rechnungen im Haushaltsjahr 2015 wird nun eine Haushaltsermächtigung benötigt, die nur durch eine Bewilligung einer entsprechend hohen überplanmäßigen Auszahlung geschaffen werden kann. Die Deckung erfolgt aus der Liquiditätsreserve. Im Ergebnis wird "lediglich" ein Teil der Haushaltsermächtigung 2016 ins Haushaltsjahr 2015 "vorgezogen". Ein tatsächlicher Mehrbedarf liegt nicht vor.

Der betroffene Teil der Haushaltsermächtigung 2016 wird zur Verwendung gesperrt.

Die Entscheidung über die Bewilligung von überplanmäßigen Auszahlungen mit einem Betrag von über 100.000,00 € obliegt dem Stadtrat (§ 4 Abs. 2 Nr. 26 der Hauptsatzung). Die nächste turnusmäßige Sitzung des Stadtrates ist für den 04.02.2016 geplant. Die nächste turnusmäßige Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses findet am 28.01.2016 statt. Die Fälligkeiten der vorliegenden Rechnungen liegen jedoch an früheren Terminen, so dass die Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine fristgerechte Zahlung der Rechnungsbeträge nicht bis zu den nächsten Sitzungen des Stadtrates bzw. des Finanz- und Verwaltungsausschusses aufgeschoben werden kann. Eine Eilentscheidung war insofern geboten.

Unter Berücksichtigung der Unabweisbarkeit der Auszahlungen auf Grund der unstrittig erbrachten Leistungen zur Realisierung eines im Stadtrat beschlossenen Investitionsvorhabens, dem Umstand, dass tatsächlich keine Mehrauszahlungen entstehen, und der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens wurde eine Einladung des Stadtrates zu einer kurzfristig anberaumten Sondersitzung als nicht zweckmäßig erachtet.

Aus oben genannten Gründen wurde auf der Grundlage von § 52 Abs. 3 SächsGemO eine Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister getroffen, über die der Finanz- und Verwaltungsausschuss und der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital mit dieser Vorlage informiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 79 SächsGemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn eine Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der überplanmäßige Mehrbedarf im Produktkonto 211101.785110 (Grundschulen, Hochbaumaßnahmen) in Höhe von 170.000,00 € kann durch eine gleich hohe Entnahme aus der Liquiditätsreserve gedeckt wird. In diesem Umfang wird die Haushaltsermächtigung 2016 zur Verwendung gesperrt, so dass bei einer jahresübergreifenden Gesamtbetrachtung tatsächlich kein Mehrbedarf darzustellen ist.

Rumberg
Oberbürgermeister